

Betreff: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 18. Juli 2023
Geschäftszeichen: 123-028 14/00086/0117
Anlagen: 24 Protokolle in Kopie
Berlin, 8. Mai 2024
Seite 1 von 12

Sehr geehrter Herr Dr. Haffner,

mit E-Mail vom 18. Juli 2023 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Alle Wort- und Ergebnisprotokolle des Coronakrisenstabes von Dezember 2021 bis April 2023 "

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen:**

1. Sie erhalten teilweisen Zugang zu den unter I. aufgeführten Dokumenten durch Übersendung einfacher Kopien. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf 500,00 Euro festgesetzt (siehe unter II).

Gründe:**I.**

§ 1 Abs. 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit keine Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG oder ungeschriebene Versagungsgründe entgegenstehen.

Ihrem Antrag ließen sich die nachfolgend aufgeführten 24 Protokolle zurechnen, die sich auf Sitzungen des Bund-Länder-Krisenstabes sowie des Ressortkrisenstabes Corona beziehen. Zu diesen Protokollen erhalten Sie teilweisen Zugang. Der Zugang wird durch Übersendung einfacher Kopien als Anlage zu diesem Bescheid gewährt.

Einzelne Passagen wurden, wie Sie der nachfolgenden Auflistung entnehmen können, **geschwärzt**:

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Bezeichnung	Schwärzungen nach IFG
1	CKS-23206-Kr-001/3/2021	18.03.2022	Protokoll der 1. Sitzung des Bund-Länder-Krisenstabes am 16.12.2021	§ 3 Nr. 2, § 3 Nr. 6
2	CKS-23206-Re-001/3/2021	28.12.2021	Protokoll der 2. Ressortgemeinsamen Krisenstabssitzung am 14.12.2021	§ 3 Nr. 1 lit. a) und Nr. 3 lit. a) § 3 Nr. 2, § 3 Nr. 6
3	CKS-23206-Kr-001/4/2021	23.12.2021	Protokoll der 2. Sitzung des Bund-Länder-Krisenstabes am 21.12.2021	§ 3 Nr. 2, § 3 Nr. 6
4	CKS-23206-Kr-001/13/2022	13.01.2022	Protokoll der 3. Sitzung des Bund-Länder-Krisenstabes am 06.01.2022	§ 3 Nr. 2, § 3 Nr. 6
5	CKS-23206-Re-001/1/2022	11.01.2022	Protokoll der 3. Ressortgemeinsamen Krisenstabssitzung am 04.01.2022	§ 3 Nr. 1 lit. a) und Nr. 3 lit. a) § 3 Nr. 2, § 3 Nr. 6

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung	Schwärzungen nach IFG
6	CKS-23206-Re-001/2/2022	14.01.2022	Protokoll der 4. Sitzung Ressortkrisenstab Corona am 11.01.2022	§ 3 Nr. 2
7	CKS-23206-Kr-001/15/2022	26.01.2022	Protokoll der 5. Sitzung des Bund-Länder-Krisenstabes am 20.01.2022	§ 3 Nr. 2, § 3 Nr. 6
8	CKS-23206-Re-001/3/2022	19.01.2022	Protokoll der 5. Sitzung Ressortkrisenstab Corona am 18.01.2022	§ 3 Nr. 2, § 3 Nr. 6
9	CKS-23206-Kr-001/16/2022	02.02.2022	Protokoll der 6. Sitzung des Bund-Länder-Krisenstabes am 27.01.2022	§ 3 Nr. 2
10	CKS-23206-Re-001/4/2022	26.01.2022	Protokoll der 6. Sitzung Ressortkrisenstab Corona am 25.01.2022	§ 3 Nr. 2 § 3 Nr. 6
11	CKS-23206-Kr-001/17/2022	09.02.2022	Protokoll der 7. Sitzung des Bund-Länder-Krisenstabes am 03.02.2022	§ 3 Nr. 1 lit. a) und Nr. 3 lit. a) § 3 Nr. 2, § 3 Nr. 6
12	CKS-23206-Re-001/5/2022	02.02.2022	Protokoll der 7. Sitzung Ressortkrisenstab Corona am 01.02.2022	§ 3 Nr. 1 lit. a) und Nr. 3 lit. a) § 3 Nr. 2 § 3 Nr. 6
13	CKS-23206-Re-001/6/2022	09.02.2022	Protokoll der 8. Sitzung Ressortkrisenstab Corona 08.02.2022	§ 3 Nr. 2, § 3 Nr. 6
14	CKS-23206-Kr-001/18/2022	16.02.2022	Protokoll der 8. Sitzung des Bund-Länder-Krisenstabes am 10.02.2022	§ 3 Nr. 2, § 3 Nr. 6
15	CKS-23206-Kr-001/19/2022	23.02.2022	Protokoll der 9. Sitzung des Bund-Länder-Krisenstabes 17.02.2022	§ 3 Nr. 2, § 3 Nr. 6
16	CKS-23206-Re-001/7/2022	03.03.2022	Protokoll der 9. Sitzung Ressortkrisenstab Corona am 22.02.2022	§ 3 Nr. 2, § 3 Nr. 6
17	CKS-23206-Kr-001/20/2022	02.03.2022	Protokoll der 10. Sitzung des Bund-Länder-Krisenstabes am 24.02.2022	§ 3 Nr. 1 lit. a) und Nr. 3 lit. a) § 3 Nr. 2, § 3 Nr. 6
18	CKS-23206-Re-001/8/2022	09.03.2022	Protokoll der 10. Sitzung Ressortkrisenstab Corona am 09.03.2022	§ 3 Nr. 2, § 3 Nr. 3 lit. a) § 3 Nr. 6

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung	Schwärzungen nach IFG
19	CKS-23206-Kr-001/21/2022	10.03.2022	Protokoll der 11. Sitzung des Bund-Länder-Krisenstabes am 03.03.2022	§ 3 Nr. 1 lit. a) und Nr. 3 lit. a) § 3 Nr. 2, § 3 Nr. 6
20	CKS-23206-Re-001/9/2022	31.03.2022	Protokoll der 11. Sitzung Ressortkrisenstab Corona am 22.03.2022	§ 3 Nr. 1 lit. a) und Nr. 3 lit. a) § 3 Nr. 2
21	CKS-23206-Kr-001/22/2022	25.03.2022	Protokoll der 12. Sitzung des Bund-Länder-Krisenstabes am 15.03.2022	§ 3 Nr. 1 lit. a) und Nr. 3 lit. a) § 3 Nr. 2, § 3 Nr. 6
22	CKS-23206-Re-001/10/2022	06.04.2022	Protokoll der 12. Sitzung Ressortkrisenstab Corona am 05.05.2022	§ 3 Nr. 2
23	CKS-23206-Kr-001/23/2022	07.04.2022	Protokoll der 13. Sitzung des Bund-Länder-Krisenstabes am 31.03.2022	§ 3 Nr. 2 § 3 Nr. 6
24	CKS-23206-Kr-001/24/2022	11.05.2022	Protokoll der 14. Sitzung des Bund-Länder-Krisenstabes und der 13. Sitzung Ressortkrisenstab am 04.05.2022	§ 3 Nr. 2

Die Schwärzungen beruhen auf nachfolgend dargestellten Ausschlussgründen:

a) § 3 Nr. 2 IFG: „Schutz der Belange der öffentlichen Sicherheit“

In den Dokumenten lfd. Nrn. 1-24 wurden vereinzelt Textpassagen wegen des Vorliegens des Ausschlussgrundes nach § 3 Nr. 2 IFG geschwärzt.

Gemäß § 3 Nr. 2 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit entstammt dem Gefahrenabwehrrecht. Die Gesetzesbegründung versteht unter diesem Begriff die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der

Bürgerinnen und Bürger. Die Anforderungen an die Gefährdung hängen im Einzelfall vom konkreten Schutzobjekt ab.

Eine Gefährdung ist gegeben, wenn aus der Sicht ex ante bei ungehinder-tem Geschehensablauf, d. h. im Falle der Gewährung des begehrten Informationszugangs, unter verständiger Würdigung der Sachlage in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für das Schutzgut einträte. Bezüglich der zu treffenden Prognose sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit umso geringer, je größer der zu erwartende Schaden bzw. die Bedeutung des Schutzguts ist.

Ein Teil der Schwärzungen betrifft personenbezogene Daten von **Urhebern von Beiträgen und Stellungnahmen**. Die von § 3 Nr. 2 IFG geforderte konkrete Gefahrenlage liegt hier vor. Zumindest einzelne umgesetzte oder diskutierte „Corona-Maßnahmen“ der Bundesregierung werden auch heute noch sehr kontrovers diskutiert. Die diesbezüglich geführte Debatte ist weiterhin emotional und politisch stark aufgeladen, so dass einzelne Corona-Themen als sog. „Aufregertemen“ mit nicht verlässlich abschätzbarem Mobilisierungspotential einzuordnen sind. Hier sind nachweislich auch politische Entscheidungsträger sowie Beschäftigte in unterschiedlichen Hierarchien von Bundes- und Landesbehörden in Bezug auf ihre Mitwirkung an der Corona-Politik der Bundesregierung potentiellen Angriffen, z.B. aus der Reichsbürger- und Querdenkerszene ausgesetzt. Hierbei handelt es sich nicht nur um „verbale Ausfälle“ im Internet und den sozialen Medien, sondern es liegt in Teilen dieser Szene eine erhebliche Gewaltbereitschaft vor, die für einzelne exponierte Personen sogar einen ständigen Personenschutz erfordert. Auf Basis einer Beobachtung der Rezeption vergleichbarer Informationen in den interessierten Kreisen kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass ein Interesse daran besteht, einzelne besonders kontroverse Themen oder Stellungnahmen konkreten Personen zuzuordnen, um dann beispielsweise Gleichgesinnte gegen diese Personen oder Angehörige dieser Personen zu mobilisieren. Es dürfte bekannt sein, dass es in der Vergangenheit zu Anfeindungen bzw. sogar Übergriffen auf Mitglieder bzw. Teilnehmer des sog. Corona-ExpertInnenrates der Bundesregierung kam. Schutzgut ist folglich die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit

oder Eigentum bzw. sonstigen Rechtsgütern des in Rede stehenden Personenkreises bzw. deren Angehöriger.

Eine Gewährung des Informationszugangs ohne Schwärzung der Urheberschaft von Beiträgen und Stellungnahmen könnte zu einer Gefährdung der vorgenannten Schutzgüter führen. Dabei ist die Bedeutung der betroffenen Schutzgüter als sehr hoch einzustufen, so dass die Anforderungen an den Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts nicht sehr hoch sein müssen. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass unter den vorstehend genannten Umständen eine Gefährdungslage für einzelne Teilnehmer der Krisenstabsitzungen nicht ausgeschlossen werden kann.

Ein weiterer Teil der Schwärzungen betrifft die Teilnehmerlisten in den Protokollen. Neben den bereits vorgetragenen Gründen hat der Bund auch ein berechtigtes Interesse daran, dass sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen geschützt werden können. Auch insoweit ist es für den Ausschluss des Informationszugangs ausreichend und notwendig, dass das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit „gefährden kann“.

Gemessen an diesen Maßstäben waren die Teilnehmerlisten zu schwärzen, da diese konkrete Angaben und Rückschlüsse auf Zusammensetzungen und Strukturen von Krisen- und Notfalleinrichtungen der Bundesregierung zulassen. Durch eine Bekanntgabe bestünde beispielsweise die Möglichkeit, diese Strukturen missbräuchlich zu beeinträchtigen und somit die Handlungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit der Bundesregierung in ähnlich gelagerten Situationen – unter Umständen erheblich – einzuschränken. Dies könnte beispielsweise dadurch geschehen, dass konkrete Funktions-Email-Adressen oder andere Kontaktstellen, die im Gefährdungsfall kurzfristig und permanent verfügbar sein müssen, durch gezielte Angriffsmaßnahmen (in Betracht kommen hier u. a. sog. DDoS-Angriffe) zumindest temporär beeinträchtigt werden. Dadurch könnten u.U. kurzfristig zu etablierende Ersatzstrukturen erforderlich werden, die sich auf die notwendigerweise zu ergreifenden Maßnahmen zumindest in zeitlicher Hinsicht auswirken könnten. Folglich geht es hier um den Schutz besonders sensibler

verwaltungsinterner Abläufe und Strukturen, um die Funktionsfähigkeit staatlicher Stellen sicherzustellen. Neben der Funktionsfähigkeit der behördlichen Strukturen stehen im Krisenfall aber auch hochrangige Rechtsgüter, wie Leib und Leben von bedrohten Personen im Raum. Durch Störung der etablierten Kommunikationswege könnten ggfls. kurzfristig zu ergreifende Gefahrenabwehrmaßnahmen u. U. nicht planungsgemäß ergriffen werden. Aufgrund der durchgeführten Prognose ist deshalb bei einer Herausgabe dieser Informationen von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszugehen.

Daneben bestünde im Falle einer Veröffentlichung dieser Informationen die konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit mehrerer Bundes- und Landesbehörden. So könnten die Informationen beispielsweise von Dritten bewusst genutzt werden, um Telefonleitungen oder E-Mail-Postfächer zu blockieren und so die effektive Aufgabenerledigung und den Dienstbetrieb zu beeinträchtigen. In Anwendung dieses Maßstabs ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht erst dann zu bejahen, wenn die informationspflichtige Stelle ihrer Funktion voraussichtlich überhaupt nicht mehr gerecht werden könnte, sondern schon dann, wenn die effektive Aufgabenerledigung gestört und die Arbeit der betroffenen Bediensteten beeinträchtigt werden kann. Ein wie eingangs beschriebener Geschehensablauf ist geeignet, sich nachteilig auf die Funktionsfähigkeit der Behörde auszuwirken, da die Registraturen beispielsweise durch gezielte Störmaßnahmen ihren originären Aufgaben nicht mehr nachkommen könnten (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016, Az. 7 C 20/15; OVG Münster, Urteil vom 16. Juni 2015, Az. 8 A 2429/14; VGH München, Urteil vom 5. August 2015, Az. 5 BV 15.160).

Vor diesem Hintergrund war eine Schwärzung einiger Passagen erforderlich.

b) Versagung der Information nach § 3 Nr. 6 IFG: „Beeinträchtigung fiskalischer Interessen“

In den Dokumenten lfd. Nrn. 1-5, 7, 8, 10-19, 21, 23 wurden **vereinzelt Namen von Pharmaherstellern, Pharmapräparaten (Medikamente oder Impfstoffe) oder Bezugsquellen von Medikamenten** wegen Vorliegens des Ausschlussgrundes gemäß § 3 Nr. 6 IFG geschwärzt.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 3 Nr. 6 IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen. Der Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 6 IFG dient dazu, in beiden von der Regelung erfassten Bereichen einen fairen Wettbewerb sicherzustellen. Insoweit entspricht die Regelung dem Schutz wirtschaftlicher Interessen privater Dritter nach § 6 IFG, womit die Grundrechte der Berufs- und Eigentumsfreiheit nach Art. 12 und 14 GG geschützt werden (BT-Drs. 15/4493, 11). Auch der Bund soll wie ein Dritter als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr und am Wirtschaftsleben teilnehmen können, wobei seine wirtschaftlichen Informationen ebenso schutzwürdig sind wie die Privater (so BT-Drs. 15/4493, 11; vgl. VG Köln BeckRS 2016, 109910; VG Frankfurt a. M. WM 2020, 229 Rn. 26; VG Darmstadt BeckRS 2019, 17014). Entscheidend ist die Relevanz der Informationen für den Bundeshaushalt, die fiskalischen Interessen des Bundes werden also maßgeblich durch das Haushaltsrecht bestimmt (BVerwGE 150, 383 Rn. 22). Fiskalische Interessen können in vielfältigen Zusammenhängen berührt sein. Nicht notwendig ist dabei, dass der Bund selbst als Wettbewerber auftritt (BT-Drs. 15/5606, 5; BeckOK InfoMedienR/Schirmer, 39. Ed. 1.2.2023, IFG § 3 Rn. 172-176).

Gemessen an diesen Voraussetzungen müssen im vorliegenden Fall die Namen von Pharmaherstellern, Pharmapräparaten (Medikamente oder Impfstoffe) oder Bezugsquellen von Medikamenten geschwärzt werden. Die Preisgabe derartiger Informationen ist dazu geeignet, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Bundesrepublik Deutschland bei der Beschaffung von Impfstoffen sowie Medikamenten und damit fiskalische Interessen des

Bundes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen. Durch eine Informationspreisgabe würde z.B. die Verhandlungsposition der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Beschaffung von Impfstoffen und Medikamenten erheblich geschwächt werden.

Dies rechtfertigt vorliegend einen Informationsausschluss nach § 3 Nr. 6 IFG.

c) **Versagung der Information nach § 3 Nr. 1 lit. a) und § 3 Nr. 3 lit. a) IFG:
„Schutz internationaler Beziehungen und der Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen“**

In den Dokumenten lfd. Nr. 2, 5, 11, 12, 17 bis 21 wurden Textstellen wegen Vorliegens des Ausschlussgrundes gemäß § 3 Nr. 1 lit. a) bzw. § 3 Nr. 3 lit. a) IFG geschwärzt.

Danach ist der Informationszugang ausgeschlossen, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen bzw. die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen haben kann. Mit diesen Ausnahmetatbeständen hat der Gesetzgeber der Sensibilität und hohen Schutzbedürftigkeit internationaler Beziehungen Rechnung getragen. Die Entscheidung, ob die Freigabe der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann, erfordert eine prognostische Einschätzung, die grundlegende politische Fragen, insbesondere die außenpolitische Strategie der Bundesregierung betrifft (BVerwG, Urteil vom 29.10.2009, Aktenzeichen: 7 C 22/08). Dabei steht der zuständigen Behörde eine gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbare Einschätzungsprärogative zu.

Solche nachteiligen Auswirkungen sind vorliegend zu befürchten. Eine Herausgabe bzw. Veröffentlichung der geschwärzten Passagen, die politische Bewertungen des Infektionsgeschehens in anderen (EU und Nicht-EU) Ländern sowie Stellungnahmen und Bewertungen zu Maßnahmen im internationalen Kontext (etwa Überlegungen zu Reiseverboten) enthalten, ist daher zu versagen. Die einseitige Preisgabe derartiger Informationen

könnte sowohl zu diplomatischen Verwerfungen führen, als auch die Handlungsfähigkeit der Bundesregierung im Rahmen zukünftiger binationaler, europäischer und internationaler Verhandlungen unangemessen beeinträchtigen.

Ein unvoreingenommener und vertraulicher Austausch mit (Dritt-)Staaten ist aber entscheidend für den Schutz der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland. Würden politische Bewertungen und Einschätzungen des Vorgehens anderer Staaten bekannt, könnte dies zukünftige Gespräche und Verhandlungen unangemessen beeinflussen bzw. die Verhandlungsposition der Bundesregierung beeinträchtigen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren erhoben. Die Gebühr ist gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Gebühr bemisst sich bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, nach § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006. Hier ist ein Gebührenrahmen von 30,00 bis 500,00 EUR vorgesehen.

Dies trifft hier zu. Der erhöhte Verwaltungsaufwand ist hier gegeben, denn es wurden neben umfangreichen Recherchen auch zum Schutz der unter I. genannten Belange und zum Schutz von Belangen Dritter passagenweise Teilschwärzungen vorgenommen. Dies rechtfertigt die Anwendung von Nr. 2.2 der IFGGebV.

Die Höhe der innerhalb dieses Rahmens festzusetzenden konkreten Gebühr bemisst sich in erster Linie nach dem Arbeitsanfall im Einzelfall. Zugrunde gelegt werden hierbei die für die Bearbeitung des Antrages aufgewandten Personalkosten auf der Basis pauschaler Personalkostensätze, die sich an der Umweltinformationskostenverordnung des Bundes orientieren (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 16). Für die Entscheidung über Ihren Antrag wurden 1.380 Minuten von Mitarbeitern des höheren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 60 EUR, 720 Minuten von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes und 270 min von Mitarbeitern des mittleren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 30,00 EUR aufgewandt. Der personelle und zeitliche Verwaltungsaufwand für Ihr Verfahren beläuft sich mithin auf 2.055,00€ EUR.

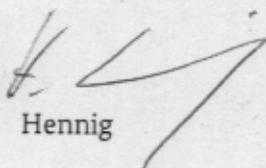
Mithin rechtfertigt der hier angefallene Verwaltungsaufwand die Gebührenfestsetzung auf 500,00 EUR.

Sie werden gebeten, die Gebühr in Höhe von **500,00 EUR** innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids an die

Bundeskasse Halle IBAN:	DE 38 8600 0000 0086 0010 40
BIC:	MARKDEF1860
Verwendungszweck:	1180 0566 1875 IFG 2023/0117

bei der Deutschen Bundesbank – Filiale Leipzig zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hennig

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.